

# Amtlich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **34 (1974-1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Amtlich

## Lehrerfortbildung

An die Schulratspräsidenten und  
Schulräte der Bündner Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 23. Dezember 1974 hat die Bündner Regierung eine Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer erlassen. Als wichtiger Teil der Lehrertätigkeit bietet die Fortbildung dem Lehrer Gelegenheit, die Grundlagen seiner Arbeit in Erziehung und Bildung zu überdenken, seine Erfahrungen an neuen Erkenntnissen hinsichtlich Unterrichtsstoffen, Lehrmethoden, Lehrmitteln und Unterrichtshilfen zu überprüfen und seine Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesen Gebieten zu erweitern und zu vertiefen.

Die Fortbildung gliedert sich in Pflichtkurse und freiwillige Kurse. Die Pflichtkurse werden in der Regel jährlich durchgeführt und behandeln pädagogische oder methodische Stufenprobleme und grundsätzliche Fragen der Erziehung und

Bildung. Insbesondere geben uns die Pflichtkurse die Möglichkeit, die Lehrerschaft mit neuen Lehrmitteln vertraut zu machen. Die freiwilligen Kurse, die bereits heute gut ausgebaut sind, ermöglichen es dem Lehrer, sich seinen Interessen und Neigungen entsprechend weiterzubilden. Art. 6 der Verordnung legt fest, dass bei der Ansetzung der Fortbildungskurse auf einen geordneten Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Wir gestatten uns, Ihnen im Zusammenhang mit der Lehrerfortbildung einige Mitteilungen und Empfehlungen zukommen zu lassen:

### 1. Kurslokalitäten

Da die Fortbildung der Lehrkräfte dem Unterricht und damit den Kindern Ihrer Gemeinde zugute kommt, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Schullokalitäten für die Durchführung der Kurse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 2. Pflichtkurse

Das Erziehungsdepartement wird Gemeinden und Lehrerschaft frühzeitig über Zeitpunkt, Dauer und Themen der Pflichtkurse orientie-

ren. Wir bitten Sie, diese Informationen in geeigneter Form an die Eltern weiterzuleiten.

### **3. Freiwillige Kurse**

Die freiwilligen Kurse werden im Bündner Schulblatt und in der Tagespresse frühzeitig publiziert.

Die Volksschullehrer sind Angestellte der Gemeinden. Es liegt daher in der Kompetenz der Gemeinden, die Lehrer für die Teilnahme an freiwilligen Kursen, die in die Schulzeit fallen, vom Unterricht zu dispensieren. Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass die Lehrkräfte in solchen Fällen beim Schulrat frühzeitig um Dispens nachsuchen.

### **4. Kontrolle der Fortbildungstätigkeit**

Nach Art. 6 der Verordnung darf der Schulbetrieb nicht unter der Fortbildungstätigkeit leiden. Wir empfehlen Ihnen daher, die Lehrer höchstens im Rahmen von ungefähr 10 Halbtagen pro Jahr für Fortbildungskurse zu dispensieren und über die Fortbildungstätigkeit eine Kontrolle zu führen.

### **5. Finanzielles**

Der Kanton trägt im Rahmen des bewilligten Kredites die Kosten für die Ausbildung und die Tätigkeit der Kursleiter bei den obligatorischen Kursen. Wir empfehlen den Gemeinden, den Lehrern einen Teil der Unkosten, die sich ihnen durch den Besuch von obligatorischen und freiwilligen Fortbildungskursen ergeben, zurückzuerstatten.

Wir werden uns bemühen, die Fortbildung der Lehrer so zu gestalten, dass sie der Bündner Volksschule möglichst gut dient.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (Sachbearbeiter für Lehrerfortbildung: Herr Toni Michel, Telefon 081 21 37 02).

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Erziehungsdepartement  
Graubünden:

Regierungsrat Tobias Kuoni